

Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen von Garstenauer Franz Ölhydraulik 5301 Eugendorf Pebering –Strass 25

Diese allgemeinen Verkaufs-und Lieferbedingungen gelten, soweit mit dem Vertragspartner nichts anderes schriftlich vereinbart wird, für sämtliche Lieferungen der Fa. Garstenauer Franz Ölhydraulik.

- 1) Verträge** aufgrund von Lieferaufträgen bzw. Bestellungen kommen erst nach Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der Fa. Garstenauer Franz Ölhydraulik. rechtswirksam **nach Unterzeichnung** des Auftraggebers zustande.
- 2) Die Preise** der Fa. Garstenauer Franz Ölhydraulik verstehen sich ohne Verpackung, Verladung u.exkl. Mehrwertsteuer ab Lager.
- 3) Zahlungen sind binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig.** Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Zinsen in der Höhe von 7.5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, gerechnet vom aushaftenden Betrag als vereinbart.
- 4) Alle gelieferten Waren** bleiben bis zur völligen Bezahlung im Eigentum der Fa. Garstenauer Franz Ölhydraulik.
- 5) Haftung u.Mängel:** Die Fa. Garstenauer Franz Ölhydraulik übernimmt keine Haftung Für die Verwendbarkeit der gelieferten Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck.
- 6) Gewährleistung:** Die Gewährleistung wird nach Wahl des Verkäufers entweder durch die Reparatur der porto-und frachtfrei eingesandten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche sind, mit Ausnahme von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, die Beweislast liegt beim Käufer. Der Käufer bestätigt mit der Übernahme der Ware, dass ihm alle einschlägigen maschinenbautechnischen Einbaurichtlinien und Einbauvorschriften bekannt sind, und daher keine wie immer gearteten Gewährleistungsansprüche aus dem Titel Informationspflicht des Lieferanten ableiten kann.
Informationen zu der von uns gelieferten Ware,
(Einbauvorschriften, Verwendungszweck, Betriebsanleitung usw.) werden auf Anforderung zugesant.
- 7) Produkthaftung:** Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist Eugendorf. Als Gerichtsstand wird das für die Stadt Salzburg zuständige Gericht vereinbart.

Ausgabe 04/2017